Satzung des Fachverbandes Gewaltfreie Kommunikation e. V.

(auf Beschluss der MVs vom 07.07.2010, 11.01.2011, 21.06.2015, 02.07.2016, 23.06.2018, 15.11.2020,19.09.2021, 18.06.2023 und 07.06.2026 geänderte Fassung)

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V." und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Der Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Gewaltfreien Kommunikation (nach Marshall B. Rosenberg) zur Gestaltung des zwischenmenschlichen Umgangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Entwicklung von Konzepten zur Qualitätssicherung, durch Verbreitung von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein dient der Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Menschen aller Kulturen und Religionen. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

3 Mitglieder/Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder unterstützen den in Ziff. 2 genannten Zweck und erkennen die Ethischen Richtlinien des Vereins an.

3.2 Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand besondere Mitgliedschaften einrichten, für die die Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt werden können.

3.3 Vollmitglied können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

3.4 Die Aufnahme ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die Kontaktadresse des Vereins oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

3.5 Wird ein Antrag abgelehnt, so steht es dem Antragsteller frei, das Begehren seiner Aufnahme in die Mitgliederversammlung einzubringen. In diesem Fall trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

3.6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.7 Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ist die Erteilung eines solchen Mandats nicht möglich, entscheidet der Vorstand über Ausnahmen von dieser Zahlungsweise.
Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 31. Januar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für die dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
Der Vorstand kann im Einzelfall dann über den einmaligen Zahlungsaufschub, die Ermäßigung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheiden, wenn ein Mitglied nicht zahlungsfähig ist, der Fachverbands-Ausschluss für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde und ein entsprechender Nachweis eingereicht wird.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.

4.2 Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

4.3 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt eine vom Verein ausgesprochene Anerkennung als „Trainerin Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“/ „Trainer Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung bedarf.

4.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

4.5 Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung seines Beitrags in Verzug ist und es, trotz einer danach erfolgten Mahnung mit einer letzten Fristsetzung von 4 Wochen, den Beitrag nicht bezahlt hat. Die Mahnung erfolgt schriftlich mit einem Hinweis auf den möglichen Ausschluss.

4.6 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

5 Organe des Vereins

5.1 die Mitgliederversammlung

5.2 der Vorstand

5.3 die Anerkennungskommission

6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit. Dazu gehören insbesondere die Standards und Anerkennungsrichtlinien sowie das Ethische Selbstverständnis des Fachverbandes Gewaltfreie Kommunikation e. V. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dazu wird vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung eingeladen.

6.2 Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sollen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand mit Begründung eingegangen sein. Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn vorliegen.

6.3 Auf Antrag von 30% der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

6.4 Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, in dem die gefassten Beschlüsse enthalten sind. Eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder wird geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

6.5 Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/innen für ein Jahr.

6.6 Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

6.7 Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliedsversammlung aus wichtigem Grund (z.B. Pandemie, Katastrophen, Kosten) online durchzuführen. Der Vorstand verpflichtet sich, hierzu einen einstimmigen Beschluss (Konsens) zu fassen und dem persönlichen Austausch mit den Mitgliedern, unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken, den Vorzug zu geben.

7 Der Vorstand

7.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand amtiert solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann in Blockwahl gewählt werden, wenn dies vor der eigentlichen Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder so beschlossen wird und maximal so viele Personen zur Wahl stehen, wie auch zu wählen sind.

7.2 In den Vorstand gewählt werden können nur Vollmitglieder.

7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fachverbands.

7.4 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die aus ihrem Kreis nach jeder Neukonstituierung zwei Vorsitzende wählen (1. und 2. Vorsitzende/r).

7.5 Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jede/jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

7.6 Vorstandssitzungen können auch online/fernmündlich abgehalten werden. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichen, fernmündlichen oder auf elektronischen Wegen gefasst werden.

7.7 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

8 Die Anerkennungskommission

Mitglieder der Anerkennungskommission werden durch die Anerkennungskommission vorgeschlagen und durch den Vorstand in die Kommission einberufen bzw. ernannt. Über die Ernennung wird der Vorstand die Mitglieder zeitnah informieren, sowie auf der Mitgliederversammlung berichten.
Die Anerkennungskommission hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Verfahren zur Anerkennung im Rahmen der Standards und Anerkennungsrichtlinien im Auftrag des Vorstands.
- Sie kann Einzelfallentscheidungen innerhalb der Anerkennungskommission abweichend von den Standards und Anerkennungsrichtlinien treffen. Getroffene Entscheidungen sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen. Auf der Mitgliederversammlung sind diese gesammelt darzustellen.
- Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung (alle Arten der Anerkennungsverfahren) wird der Vorstand im Vorfeld mit einbezogen.

Weitere Details können in einer Anerkennungskommissionsordnung festgelegt werden.

9 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Medico International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).